

Zukünftige Vorgehensweise bei Erhöhungen von Bestandsverträgen in der NLV und der NBL

Kurz und bündig:

Zum 01.10.2018 wird die NÜRNBERGER ihre Regelungen zum Umgang mit Erhöhungen von Bestandsverträgen neu strukturieren. Dies betrifft sowohl Verträge aus der privaten wie auch der betrieblichen Altersversorgung und dem Einkommensschutz.

Unsere Neuerungen auf einen Blick

Um zukünftig ein einheitliches Vorgehen bei außerplanmäßigen Erhöhungen von Bestandsverträgen in der Lebensversicherung zu gewährleisten und aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen, wird die NÜRNBERGER zum 01.10.2018 verbindliche Regelungen für alle Produkte schaffen. Dabei werden sowohl die Wünsche der Bestandskunden, wie auch die Erwartungen unserer Neukunden ausgewogen berücksichtigt:

- Betroffen von der Neuregelung sind nur jene Erhöhungen, die außerhalb von bedingungsgemäßen, sprich ereignis(un-)abhängigen Nachversicherungsgarantien oder von Dynamiken beantragt werden.
- Für die Bestandsverträge gelten zukünftig drei verschiedene Regelungen, die anhand der Tarifgeneration eingruppiert werden. Ausnahmen sind nur im Rahmen von Riesterverträgen, sowie in der betrieblichen Altersversorgung (inkl. Wertkonto) möglich.
- Die neuen Regelungen gelten vorerst für die NLV und die NBL. Für die NPK werden die neuen Regelungen in Kürze finalisiert.

Neuregelung bei Altersvorsorge- und vergleichbaren Produkten

Betroffen von der Neuregelung sind nur jene Erhöhungen, die außerhalb von bedingungsgemäßen, sprich ereignis(un-)abhängigen Nachversicherungsgarantien oder von Dynamiken beantragt werden. Diese Erhöhungen werden auch weiterhin im Bestandsvertrag angeboten, sofern es die jeweiligen Tarifbedingungen zulassen.

Bei allen anderen, außerplanmäßigen Erhöhungen von Altersvorsorgeprodukten wird zukünftig nach drei Gruppen unterschieden:

- Verträge mit Vertragsbeginn vor dem 01.01.2005 werden zukünftig nicht mehr im Bestandsvertrag erhöht. Dies betrifft alle älteren Tarifgenerationen inkl. s, N, N2000, N2100 und N2200.

Ausnahme: Bei Riesterverträgen sind Erhöhungen bis zum Mindesteigenbeitrag möglich (= 4 % der rentenversicherungspflichtigen Einnahmen des Vorjahres abzüglich Zulagenanspruch).

- Verträge mit Vertragsbeginn nach dem 31.12.2004 und vor dem 21.12.2012 werden zukünftig grundsätzlich ebenfalls nicht mehr erhöht. Dies betrifft die Tarifgenerationen N2300, N2400, N2500 und N2600.

Ausnahmen: Auch für diese Gruppe gilt die Ausnahme für Riesterverträge. Bei fondsgebundenen Tarifen ohne Beteiligung eines konventionellen Deckungsstocks / konventioneller Anlageform können Erhöhungen außerdem im Umfang von bis zu 15 % des ursprünglichen Beitrags vorgenommen werden.



Weiterhin können Verträge der betrieblichen Altersversorgung (Direktversicherung, Rückdeckungsversicherung, Unterstützungskasse) und Wertkonten erhöht werden, soweit sich die Erhöhung aus einer arbeitsrechtlichen Verpflichtung des Arbeitgebers (bspw. Anpassung des Tarifvertrages oder aufgrund einer Betriebsvereinbarung) oder aus einer gesetzlichen Anforderung (bspw. 15%iger Pflichtzuschuss zur Entgeltumwandlung aufgrund des Betriebsrentenstärkungsgesetzes) ergeben. In diesen Fällen können Erhöhungen im jeweilig notwendigen Umfang vorgenommen werden.

- Verträge mit Vertragsbeginn nach dem 21.12.2012 können zukünftig im Umfang von 15 % des ursprünglichen Betrages erhöht werden.

Ausnahme: Auch für diese Gruppe gelten die Ausnahmen zur bAV, zu Wertkonten und zu Riester. Dies betrifft die Tarifgenerationen N2700, N2800 und N2900.

Neuregelung beim Einkommensschutz

Neben diesen Regelungen für Altersvorsorgeverträge werden Versicherungen aus dem Einkommensschutz (v. a. Risikolebensversicherung und Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung, Investment Berufsunfähigkeitsversicherung) zukünftig nicht mehr im Bestandsvertrag erhöht. Auch hier sind natürlich die Erhöhungen ausgenommen, die bedingungsgemäße, sprich ereignis(un-)abhängige, Nachversicherungsgarantien oder Dynamiken betreffen.

Ausnahme: Auch für diese Gruppe gelten die Ausnahmen zur bAV.

Stichtag für die Neuregelung

Die neuen Regelungen greifen für alle Erhöhungsanträge mit Eingang nach dem 30.09.2018 für die NLV und die NBL. Für die NPK werden die neuen Regelungen in Kürze finalisiert.

Ansprechpartner

Fachspezialisten an den Bezirksdirektionen